

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 50/014/2023

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Abukhater, Ammar	Datum: 20.07.2023 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	31.08.2023	Kenntnisnahme

Erstellung eines schlüssigen Konzeptes

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Sozialausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Abukhater, Ammar	Datum: 20.07.2023 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Erstellung eines schlüssigen Konzeptes

Anlass der Vorlage:

Der Kreis Mettmann ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe und kommunaler Träger des Jobcenters ME-aktiv gehalten, Richtwerte angemessener Aufwendungen für Unterkunft anhand eines sog. „Schlüssigen Konzeptes“ festzulegen. Die Erstellung eines „Schlüssigen Konzeptes“ wurde nunmehr beauftragt.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach den Vorschriften des SGB II (Sozialgesetzbuch Zweites Buch) und SGB XII (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) können Bedarfe für Unterkunft und Heizung nur als Bedarf berücksichtigt werden, sofern sie angemessen sind.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sind Richtwerte angemessener Aufwendungen für Unterkunft anhand eines „Schlüssigen Konzeptes“ zu ermitteln. Das Konzept ist nach dem Ablauf von zwei Jahren fortzuschreiben, was zuletzt zu Beginn des Jahres 2022 erfolgt ist, und nach Ablauf von vier Jahren erneut zu erstellen. Die Erstellung des Konzeptes wurde an den externen Dienstleister „Analyse & Konzepte immo.consult GmbH“ vergeben.

Die Richtwerte werden innerhalb von Vergleichsräumen ermittelt, welche anhand festgelegter Kriterien gebildet werden. Neben den Vergleichsräumen variiert der Richtwert ebenfalls je nach Größe der Haushaltsgemeinschaft.

Unter Berücksichtigung von Neuvertrags-, Angebots- und Bestandsmieten werden die Richtwerte auf dem vorhandenen Wohnungsmarkt ermittelt. Hierzu erfolgt in einem ersten Schritt eine Befragung von Klein- und Großvermietern, welche durch den Dienstleister erfolgt.

Die Ermittlung der Richtwerte soll bis zum Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein, sodass zum 01.01.2024 neue Richtwerte für angemessene Aufwendungen für Unterkunft im Kreis Mettmann gelten. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Karenzzeit von einem Jahr, welche zum 01.01.2023 eingeführt wurde und auch für sog. „Bestandsfälle“ galt, ausläuft. Zur Prüfung angemessener Aufwendungen für Unterkunft können sodann die neuen Richtwerte herangezogen werden.

Der Sozialausschuss wird über die weiteren Entwicklungen zur Erstellung des „Schlüssigen Konzeptes“ informiert.